

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 ÜG 3/14 S

L 11 SF 364/12 VE AS (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 21 (43,20) AS 234/07 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch,
Zweigertstraße 54, 45130 Essen,

Beklagter.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. August 2014 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterinnen Dr. R o o s und
den Richter O t h m e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe
unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Nordrhein-Westfalen hat den Streitwert im Verfahren L 11 SF 364/12 VE AS zunächst vorläufig auf 6600 Euro festgesetzt (*Beschluss vom 12.11.2012*) und auf weiteres Vorbringen des Klägers, das Verfahren habe nicht 65, sondern nur 35 Monate zu lange gedauert einerseits, und die zusätzliche Geltendmachung einer Entschädigung von 76 990,41 Euro für "verlorenes Eigenkapital/Tilgungszahlungen", weitere 364 182,09 Euro "für die nicht gedeckten entstandenen Darlehensschulden" sowie weitere 206 038,47 Euro für verlorenes Eigenkapital/Barmittel andererseits auf 444 672,50 Euro vorläufig festgesetzt (*Beschluss vom 17.6.2014*). Gegen diesen Beschluss des LSG hat der Kläger mit Schreiben vom 31.7.2014 beim BSG einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens und Beordnung eines Rechtsanwalts gestellt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 und § 121 ZPO kann einem Beteiligten für ein Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es. Die vom Kläger beabsichtigte Beschwerde hätte voraussichtlich keinen Erfolg, weil sie nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen wäre. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.

